

## **Satzung Turnverein Mettingen 1930 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein wurde im Jahre 1930 gegründet und am 12. September 1935 unter Nr. 40 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ibbenbüren eingetragen. Der Verein führt den Namen Turnverein Mettingen 1930 e.V. (kurz: TVM) und hat seinen Sitz in Mettingen/Westfalen.

### **§ 2 Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der entsprechenden Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist die Förderung eines fairen Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsports, sowie darin eingebunden insbesondere der Jugendarbeit. In diesem Sinne pflegt der Verein im Grundsatz sämtliche Sportarten und –aktivitäten und führt kulturelle Veranstaltungen durch.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und respektiert Überzeugungen und Neigungen seiner Mitglieder in dem Rahmen, in dem sie auch im Grundgesetz garantiert sind.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins, erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht, sowie gegebenenfalls Ehrenmitglieder.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder digital (online) an den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet dann abschließend der Gesamtvorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand und kann diesem per Post über die offizielle Vereinsanschrift oder per E-Mail über die offizielle E-Mail-Adresse des Vereins zugeleitet werden. Der Austritt kann darüber hinaus im Ausnahmefall auch per Telefon ausschließlich gegenüber dem Kassenvorstand des Vereins erklärt werden. Der Austritt kann unter Wahrung einer Erklärungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Quartals erfolgen. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung auf eine Austrittserklärung.
3. Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen oder sich grob unsportlich verhalten hat. Darüber hinaus ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder andere unter § 6 genannte Kosten nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Ein Ausschluss ist grundsätzlich schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied einen schriftlich zu begründenden Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Gesamtvorstand.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Sicherung seiner Aufgaben und Aufwendungen Beiträge, die grundsätzlich per Lastschrift eingezogen werden. Er kann auch Umlagen, sowie gegebenenfalls Arbeitseinsätze festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitseinsätze werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Beitragsordnung geregelt.
3. Für einzelne Abteilungen mit besonderem Aufwand (z.B. wegen der Teilnahme am Gesundheits- und/oder Wettkampfsport) können zur Kostendeckung in Abstimmung zwischen Geschäftsführendem Vorstand und Abteilungsvorstand zusätzlich abteilungsbezogene Beiträge festgelegt werden. Diese sind gegebenenfalls Bestandteil des Vereinsbeitrages.
4. Der TVM kann auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes für Mitglieder und Nicht-Mitglieder auch Sportkurse gegen Entrichtung einer Gebühr anbieten.
5. Für die Zahlungen eines nicht volljährigen Mitglieds haftet der gesetzliche Vertreter.
6. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Beitrag oder eine Umlage für ein bestimmtes Mitglied auf dessen begründeten Antrag hin zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

## **§ 7 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12. eines Jahres).

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandssprecher/der Vorstandssprecherin, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie soll nach Möglichkeit im ersten Kalender-Quartal stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls mindestens 50 % des Gesamtvorstandes oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einberufungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Für Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist die Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Entscheidung über Satzungsänderungen, sowie über die Auflösung des Vereins sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Ebenso sind Dringlichkeitsanträge, die sich aber nicht auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beziehen dürfen, mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen. Es zählen nur die abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der Berichte,
  - Feststellung der Jahresabrechnung, der Finanz- und Vermögenslage und Kassenprüfung,
  - Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - Genehmigung des vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltplanes,
  - Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Bestätigung des Jugendvorstandes,
  - Beschlussfassung über Anträge, Satzung und Ordnungen, sowie deren Änderungen.

Näheres ist in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung festgelegt.

## **§ 11 Abteilungen**

1. Der Verein ist ein Sportverein mit verschiedenen Abteilungen/Sparten, der im Grundsatz dem Westfälischen Fußball- und Leichtathletik-Verband (FLVW) angehört. Die Wettkampfsport treibenden Abteilungen gehören den jeweiligen Fachverbänden an, die Inklusions-/Behindertensport- sowie die Herzsportgruppen dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen (BRSNW). Über die Einrichtung weiterer und die Auflösung bestehender Abteilungen und/oder Sparten entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
2. Zur abteilungsspezifischen Organisation und Verwaltung wird vom Geschäftsführenden Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren für jede Abteilung ein Abteilungsvorstand bestellt, der nicht gleichzeitig Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sein darf. Er muss Mitglied des Vereins sein und gehört dem Gesamtvorstand an. Der Abteilungsvorstand vertritt die Abteilung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand und hat diesem jeweils zum Ende eines Kalender-Halbjahres Bericht zu erstatten.
3. Eine ordentliche Abteilungsversammlung soll vom Abteilungsvorstand mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit vor der Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
4. Der Abteilungsvorstand kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, falls mindestens 25 % der stimmberechtigten Abteilungs-Mitglieder dies beantragen. Für eine außerordentliche Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsformalien der ordentlichen Abteilungsversammlung.
5. Jedem volljährigen Abteilungs-Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungs-Mitglieder beschlussfähig.
7. Für Entscheidungen der Abteilungsversammlung ist die Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Es zählen nur die abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Die Abteilungen können sich bei Bedarf eigene Ordnungen geben. Diese sind durch den Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen und dürfen der Satzung und den Ordnungen des Vereins nicht entgegenstehen.
9. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten in notwendigem Umfang selbst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Finanzielle Angelegenheiten können nur nach ausdrücklicher Vorgabe und Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand selbstständig geregelt werden.

## **§ 12 Jugend des Vereins**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 13 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem Teamvorstand aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, einschließlich des eigens zu wählenden Kassenvorstandes. Über die Zahl entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
  - b) den Abteilungsvorständen,
  - c) dem/der Jugendvertreter/in,
  - d) den Ehrenvorstandsmitgliedern.
2. Die unter Ziff. 1. a) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Dieser führt und verwaltet die Geschäfte des Vereins.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ernennt jeweils zu Beginn eines Jahres eine der Personen aus Ziffer 1. a), außer dem Kassenvorstand, zum Vorstandssprecher/zur Vorstandssprecherin. Eine wiederholte Ernennung während der Amtsperiode ist möglich.
5. Mindestens eine der Positionen unter a) sollte von einer Frau bzw. von einem Mann besetzt werden.
6. Der Geschäftsführende Vorstand kann zu speziellen Aufgabenbereichen, Themen oder Fragestellungen zeitweise einen Fachvorstand (Experten) in sein Gremium bestellen. Ein Fachvorstand ist nicht entscheidungsbefugt oder stimmberechtigt und hat keine Vertretungsberechtigung.
7. Der Geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Der/die Jugendvertreter/in wird durch die Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsvorstände werden jeweils für eine Dauer von zwei Jahren durch den Geschäftsführenden Vorstand bestellt und bedürfen keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
8. Der Geschäftsführende Vorstand führt gegebenenfalls die Vereinsgeschäfte so lange weiter, bis ein neuer Vorstand (im Sinne § 26 BGB) gewählt ist, längstens aber bis zu einer Dauer von sechs Monaten. Sollte bis dahin kein neuer Vorstand gewählt worden sein, wird beim Amtsgericht die Einsetzung eines Notvorstandes beantragt. Wird danach nicht innerhalb von weiteren zwölf Monaten ein Vorstand gewählt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die über die Auflösung des Vereins abstimmt.
9. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung stellvertretend zu besetzen.
10. Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
11. Die Mitglieder des im Grundsatz ehrenamtlich tätigen Geschäftsführenden Vorstandes erhalten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale), die in § 3 Nr. 26a EstG geregelt ist.

12. Sollte das Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Geschäftsführende Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nebenamtlicher oder hauptamtlicher Kräfte bedienen. Dieser Einsatz ist gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

#### **§ 14 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes**

Der Geschäftsführende Vorstand lenkt die Belange des Vereins. Die damit zusammenhängenden Aufgabenstellungen werden in den regelmäßigen Besprechungen und Sitzungen, auch mit dem Gesamtvorstand diskutiert, die zu erledigenden Aufgaben und Arbeiten verteilt, sowie die notwendige Erledigung kontrolliert.

Die Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Führung, Vertretung und Repräsentation des Vereins nach innen und außen,
2. Richtlinienkompetenz in Bezug auf Ziele und Inhalte der Vereinsarbeit,
3. Verantwortung für den Gesamtverein,
4. Leitung und Koordination der Vereinsarbeit,
5. Geschäfts- und Haushaltsführung,
6. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Besprechungen,
7. Berichterstattung in der Mitgliederversammlung,
8. Vorlage von Satzung, Ordnungen und Programmen,
9. Beratung, Vorbereitung und Kontrolle der Umsetzung von Beschlüssen,
10. Information nach innen und außen,
11. Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB.

Das Nähere, sowie die Verteilung der Aufgaben im Geschäftsführenden Vorstand sind in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung geregelt. Diese muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung sowie die Finanz- und Vermögenslage des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur für eine Wahlperiode zulässig.
2. Im Sinne einer reibungslosen Arbeit der Kassenprüfer soll nach Möglichkeit durch eine alternierende Wahl eine sich überschneidende Amtszeit wechselnder Kassenprüfer erfolgen.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Buchführung des Vereins sowie die Finanz- und Vermögenslage einschließlich der Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch und erstatten der

Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Dieser Prüfungsbericht ist dem Geschäftsführenden Vorstand gleichzeitig schriftlich vorzulegen.

## **§ 16 Ehrungen**

1. Der Verein kann bei besonderen Verdiensten um den Verein, bei langjähriger Mitgliedschaft oder bei außergewöhnlichen sportlichen Leistungen/Erfolgen eines Vereinsmitgliedes als Athlet oder Trainer besondere Ehrungen vornehmen.
2. Näheres in Bezug auf Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrungen regelt die Ehrungsordnung.

## **§ 17 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aller Art innerhalb seines Wirkungskreises >auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten< nur im Rahmen der Bestimmungen und der Deckung durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung.
2. Der Verein haftet nicht für Gegenstände, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden. Der Geschäftsführende Vorstand darf gegebenenfalls über Fundsachen verfügen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten abgeholt werden.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mettingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 29.04.2025 beschlossen worden und tritt unmittelbar mit diesem Beschluss in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung vom 22. September 2021 ihre Gültigkeit.

Mettingen, 29.04.2025

---

n.n.

Vorstand

---

n.n.

Vorstand